

Sitzung vom 14. September 2016

876. Dringliches Postulat (Wasserkraftwerke für den Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Ruedi Lais, Wallisellen, und Hans W. Wiesner, Bonstetten, haben am 11. Juli 2016 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie der Kanton Zürich sich an den zum Verkauf stehenden Wasserkraftwerken direkte Mehrheitsbeteiligungen sichert. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit der EKZ getätigt werden.

Begründung:

Aufgrund der tiefen Strompreise auf dem europäischen Strommarkt stehen aus wirtschaftlichen Gründen verschiedene Stauseen oder Flusskraftwerke zum Verkauf, da aktuell nicht mal die Gestehungskosten erwirtschaftet werden können. Nebst Alpiq äusserten sich auch Vertreter der Axpo, dass sie Wasserkraftwerke veräussern, sofern sich Interessenten finden lassen.

Der Kanton Zürich als bevölkerungsreichster Kanton und grösster Strombezüger der Schweiz soll die Gunst der Stunde nutzen und sich Beteiligungen an den ureigenen Schweizer Bauwerken zur Stromproduktion sichern. Die Stromversorgung gehört zu einer der empfindlichsten Infrastrukturen und ist für das Funktionieren der Zürcher Wirtschaft unabdingbar. Insbesondere hat der Kanton Zürich ein Interesse, dass die grössere Wasserproduktion wie z. B. das Kraftwerk Eglisau in der öffentlichen Hand bleibt. Indirekte Mehrheitsbeteiligungen z. B. durch die Beteiligung am Axpo-Konzern gelten nicht als direkte Beteiligung.

Wasserkraftwerke sollen auch in Zukunft den Strombedarf in der Schweiz sichern und nicht aus kurzfristigen ökonomischen Interessen an fremde Investoren veräussert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Michael Welz, Oberembrach, Ruedi Lais, Wallisellen, und Hans W. Wiesner, Bonstetten, wird wie folgt Stellung genommen:

Zuständigkeiten und Aufgaben für eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung

Die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung sind auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) und im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) geregelt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 EnG ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft, während der Bund und die Kantone mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass die Energiewirtschaft ihre Aufgaben im Gesamtinteresse bestmöglich erfüllen kann.

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom ist gemäss Art. 22 Abs. 3 und 4 StromVG für die Überwachung der Versorgungssicherheit zuständig. Im Bericht Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2016 vom Juni 2016 listet die ElCom die zur Überwachung der Stromversorgungssicherheit wesentlichen Beobachtungsdimensionen und -grössen auf. Für die Dimension «Kraftwerkskapazität» sind dies die Entwicklung der Produktionsleistung, die Leistungsreserven und die Elektrizitätsbilanz der Schweiz. Nicht als Beobachtungsgrösse aufgenommen – d.h. offensichtlich von der ElCom nicht als wesentlich betrachtet – ist der Anteil der Stromerzeugungsinfrastruktur, der sich in schweizerischem Besitz befindet.

Das Energiegesetz und auch das Stromversorgungsgesetz enthalten – ausser bezüglich der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid – keine Aussagen zum Eigentum von Energieinfrastrukturen. Insbesondere äussern sich die beiden Gesetze auch nicht dazu, ob Energieinfrastrukturen grundsätzlich im Besitz der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein sollen. Ob sich Wasserkraftwerke in Händen von privaten oder öffentlichen Körperschaften befinden, ist für die Versorgungssicherheit nicht massgebend. Das Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) unterscheidet nicht zwischen inländischen und ausländischen Investoren. Den Verleihungsbehörden (den konzедierenden Gemeinwesen) stehen aber gewisse Rechte zu: Gemäss Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG können neue Konzessionen ohne Ausschreibung verliehen werden. Die Verleihung hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ver-

fahren zu erfolgen. Gemäss Art. 42 WRG kann eine Konzession nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen anderen übertragen werden, wobei die Zustimmung nicht verweigert werden soll, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen. Hingegen regelt das Wasserrechtsgesetz nicht, ob die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an einer Kraftwerksgesellschaft zustimmungsbedürftig ist. Hierzu gibt es noch keine Rechtspraxis. Mit Art. 8 WRG kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Export von Wasserstrom einer Bewilligungspflicht unterstellen. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr beeinträchtigt wird (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 16.3257 von Nationalrätin Martina Munz und Beantwortung der Interpellation 16.3226 von Ständerat Paul Rechsteiner, beide eingereicht am 18. März 2016).

Rahmenbedingungen im Strommarkt

Derzeit sind die Preise im geöffneten europäischen Strommarkt aus mehreren Gründen stark verzerrt. Heute und mittelfristig ist mit sehr tiefen Strompreisen zu rechnen. Die dem Markt ausgesetzte Stromerzeugung (vor allem Grosswasser- und Kernkraftwerke) in der Schweiz ist stark unter Druck. Bei den geltenden Rahmenbedingungen wird nicht in neue Kraftwerke, die nicht in gesicherte Absatzmärkte mit angemessenen Ertragsaussichten liefern können, investiert. Auch bei bestehenden Kraftwerken werden die Instandhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen auf das Notwendigste beschränkt. Inwieweit und mit welchen Massnahmen in diesen nicht funktionierenden Markt eingegriffen werden soll, wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Der Bundesrat will bis Ende 2016 einen Bericht zu den Gestaltungsmöglichkeiten des künftigen Markts vorlegen. Zudem werden derzeit Varianten für die Wasserzinsregelung ab 2020 erarbeitet.

Beteiligungen des Kantons an Wasserkraftwerken

Der Kanton ist – im Einklang mit der heutigen Rollenverteilung in der schweizerischen Stromversorgung – nicht direkt an Wasserkraftwerken beteiligt. Über seine Anteile an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) und über die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ist er aber indirekt an einem grossen Teil der schweizerischen Wasserkrafterzeugung beteiligt. Bis 2008 war das 1994 fertiggestellte Kleinwasserkraftwerk Pfungen im Eigentum des Kantons. Der Betrieb wurde allerdings seit Beginn an die EKZ übertragen. 2008 verkaufte der Kanton das Kleinwasserkraft-

werk an die EKZ, da die Verwaltung bzw. die Energieproduktion mittels Wasserkraft nicht Kerngeschäft des Kantons sei und sich eine effiziente Betriebsführung in dieser Organisationsform kaum erreichen lasse (vgl. RRB Nr. 2031/2008).

Aus finanzieller Sicht wären Beteiligungen des Kantons an Wasserkraftwerken einerseits mit grossen Investitionen verbunden, welche die Möglichkeiten für andere wichtige und geplante Investitionen des Kantons einschränken würden. Andererseits müsste der Kanton als Mehrheits-eigentümer negative Betriebsergebnisse dieser Wasserkraftwerke ausgleichen (solche sind, wie sich derzeit zeigt, im liberalisierten Strommarkt jederzeit möglich). Dies würde die Erfolgsrechnung des Kantons belasten.

EKZ

Die EKZ sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Die Festlegung der Geschäftsstrategie obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt (§ 10 EKZ-Gesetz). Die EKZ besitzen drei Kleinwasserkraftwerke (Dietikon, Waldhalde, Pfungen) und sind über ihre Beteiligungen an der Axpo Holding und an der Repower AG indirekt an einem beträchtlichen Teil der schweizerischen Stromerzeugung aus Wasserkraft beteiligt. Die EKZ prüfen in Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen in der Energiebranche und im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung alle Möglichkeiten, ihre Marktposition im Interesse der Zürcher Stromkundinnen und Stromkunden zu festigen. Weitere direkte bzw. indirekte Investitionen in Wasserkraftwerke wären nur unter sorgfältiger Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Risiken in Betracht zu ziehen. Eine Beteiligung an nicht rentablen Wasserkraftwerken schliessen die EKZ aus.

Fazit

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn die Stromerzeugung mehrheitlich in schweizerischer Hand bleibt. Die heutige Aufgabenteilung in der Stromversorgung soll beibehalten werden. Eine direkte Investition des Kantons in Stromerzeugungsanlagen widerspräche der heutigen Rollenverteilung in der schweizerischen Stromversorgung sowie der Aufgabenteilung zwischen der Axpo Holding, den EKZ und dem Kanton und ist deshalb abzulehnen. Bei einer direkten Beteiligung des Kantons an Wasserkraftwerken müsste deren Betrieb und Unterhalt sinnvollerweise

Dritten übertragen werden, da der Kanton nicht über die notwendige Infrastruktur und die erforderlichen Fachleute verfügt. Zudem würde die Finanzierung dieser Beteiligungen die Möglichkeiten für andere wichtige und geplante Investitionen des Kantons einschränken.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 243/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi